

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 426/13 B

L 34 AS 990/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 59 AS 29767/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2 - 5, 10117 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
25. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der laufend SGB II-Leistungen beziehende Kläger hat mit einem Schreiben an das SG Berlin vom 10.11.2011 vorgebracht: "Ich möchte eine Klage gegen das Jobcenter Berlin-Mitte wegen Verleumdung und Amtsmissbrauch". In seinen weiteren Ausführungen hat der Kläger auf seine Vaterlandsliebe für Deutschland, seine Anzeigen gegen Schwarzarbeit, einen "Racheakt" des Jobcenters Berlin-Mitte gegen seine Familie, "Betrug unsere Hartz IV Geld" verwiesen. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 26.3.2012*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 25.9.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, den Schreiben des Klägers könne zu seinen Gunsten entnommen werden, dass er höhere Leistungen begehre, die ihm nach seiner Auffassung in den vergangenen Jahren wegen "Racheakten" des Beklagten vorenthalten worden seien. Dieses Begehren können jedoch nicht zulässigerweise geltend gemacht werden, weil es bereits an der Behauptung einer konkreten Beschwer durch eine oder mehrere bestimmte Verwaltungsakte fehle. Auch nach intensiver Befragung im Termin zur mündlichen Verhandlung habe der Kläger keinen konkreten Klageantrag gestellt. Auch seinen Schriftsätzen sei weder ein konkreter Leistungszeitraum, für den etwa höhere Leistungen begehrt würden, noch ein oder mehrere konkrete Verwaltungsakte des Beklagten zu entnehmen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines vom BSG beizuordnenden Rechtsanwalts begehrt.

II

- 3 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die



Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65*). Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 26.10.2013 beanstandet, dass das SG ohne mündliche Verhandlung entschieden habe, kann es sich - von vornherein - nur um einen erstinstanzlichen Verfahrensfehler handeln, der grundsätzlich nicht zur Zulassung der Revision führen kann.

- 6 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

